

Antrag auf Gewährung von Kindertagespflegegeld gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII)

Erstantrag Weiterbewilligungsantrag

**Hinweis: Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung
(Eingang bei der Behörde)!**

1. Antragstellende Person

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Wohnort)

(Telefon)

(E-Mail)

Familienstand: ledig verheiratet verh. getrennt lebend geschieden verwitwet

2. Zum Haushalt gehören neben mir (antragstellende Person) weitere, nachfolgend genannte Personen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis

3. Das Tagespflegegeld wird für folgende/s Kind/er beantragt

a) _____
(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

b) _____
(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

c) _____
(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

4. Welche Tagespflegeperson führt die Betreuung des/der unter Nummer 3 angegebenen Kindes/Kinder durch?

(Name, Vorname)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Wohnort)

5. Wo wird Ihr Kind / werden Ihre Kinder von der Tagespflegeperson betreut?

in meinem Haushalt im Haushalt der Tagespflegeperson

in einer Großtagespflegestelle: _____

6. Findet eine Eingewöhnungsphase statt?

nein ja, vom _____ bis _____

7. Beginn und Dauer der Tagespflege

ab dem _____ (erster regulärer Betreuungstag → im Anschluss an die Eingewöhnung)

bis auf weiteres bis zum _____

8. Wird Ihr Kind gleichzeitig in einer anderen Tagespflegestelle/Krippe/Kindergarten/Schule betreut?

nein

ja, in _____ (bitte Nachweise über die Zeiten beifügen)

9. Wird Ihr Kind von der Tagespflegeperson vom / zum Kindergarten/Schule/nach Hause befördert?

nein ja von _____ zu _____ = _____ Kilometer (einfache Fahrt)

Eine Beförderung muss erfolgen, weil:

10. Kostenbeteiligung der Kindseltern

Gemäß §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – (SGB VIII) haben die Eltern des Kindes zu den Kosten der Kindertagespflege beizutragen. Es werden daher Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen benötigt, um prüfen zu können, ob und ggfls. in welcher Höhe Sie zu den Kosten der Tagespflege beizutragen haben. Ihre Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich aus § 97 a SGB VIII.

11. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage der Satzung des Landkreises des Leer zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege festgesetzt. Er errechnet sich nach dem Netto-Jahreseinkommen der Eltern im Kalenderjahr vor der Betreuung des Kindes, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie der täglichen Betreuungszeit des Kindes. Es gilt folgende Staffelung:

Netto-Jahreseinkommen inkl. Kindergeld	Kostenbeteiligung pro Betreuungsstunde
bis zu 12.270,00 €	0,00 €
12.270,01 € bis 25.000,00 €	0,70 €
25.000,01 € bis 35.000,00 €	1,40 €
35.000,01 € bis 45.000,00 €	2,00 €
45.000,01 € bis 55.000,00 €	2,30 €
mehr als 55.000,00 €	2,70 €

12. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 90 Abs. 4 SGB VIII „Bedürftigkeitsprüfung“

Sie haben die Möglichkeit, Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 90 Abs. 4 SGB VIII prüfen zu lassen. Hierbei wird errechnet, inwieweit Ihnen einen Kostenbeitrag zuzumuten ist. Insbesondere bei hohen Kosten der Unterkunft oder weiten zusätzlichen Aufwendungen für besondere Belastungen kann dadurch der Kostenbeitrag gegenüber der Berechnung nach § 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII sinken oder komplett erlassen werden.

Diese Prüfung kommt in Frage, wenn einem niedrigen Einkommen sehr hohe Kosten der Unterkunft gegenüberstehen, was tendenziell nur bei alleinerziehenden Elternteilen oder nur einem arbeitenden Elternteil der Fall ist.

Hierbei handelt es sich um einen separaten Antrag, den Sie bei Bedarf stellen können. Bitte treten Sie hierfür mit uns in Verbindung.

13. Erklärungen der antragstellenden Person

Ich versichere hiermit, dass alle vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich u. a. wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben gem. § 263 StGB belangt werden kann.

Außerdem verpflichte ich mich, zukünftige Veränderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligung des beantragten Tagespflegegeldes haben (z. B. Aufgabe der Arbeitsstelle, Abbruch der Ausbildung oder Umschulung, Wechsel der Tagespflegestelle, Änderungen der persönlichen Verhältnisse, u. ä.) unverzüglich mitzuteilen.

Die beigefügte Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

Die „Erklärung zu den Einkommensverhältnissen bei Inanspruchnahme von geförderter Kindertagespflege“ ist beigefügt. Mir ist bekannt, dass der Höchstsatz als Kostenbeitrag festgesetzt wird, wenn ich keine entsprechenden Angaben mache.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der antragstellenden Person)

Erklärung zu den Einkommensverhältnissen bei Inanspruchnahme von geförderter Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme von geförderter Kindertagespflege ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Satzung des Landkreises des Leer zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.

Zur Ermittlung des zu zahlenden Kostenbeitrags sind grundsätzlich Angaben zu Ihrem Einkommen zu machen.

Ausnahmen:

- Sie beziehen eine maßgebliche Sozialleistung (Punkt 1) oder
- Sie erklären sich bereit, den Höchstsatz zu zahlen (Punkt 2)

1. Sozialleistungsbezug

Ich erhalte **aktuell laufend** folgende Leistung:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch („Bürgergeld“)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach Wohngeldgesetz

_____ wurde beantragt, jedoch noch nicht beschieden. Ich werde den Bescheid nachreichen.

Bitte fügen Sie den jeweiligen Bescheid bei. Nur wenn ein entsprechender Bescheid vorgelegt wird, werden im Folgenden keine weiteren Angaben und Nachweise benötigt.

2. Erklärung bei Bereitschaft zur Zahlung des Höchstsatzes

Ab einem Nettoeinkommen inkl. Kindergeld in Höhe von mehr als 55.000 € jährlich ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,70 € zu zahlen (Höchstsatz). Sie können sich freiwillig dazu bereit erklären, den Höchstsatz zu zahlen. In dem Fall brauchen Sie keine weiteren Angaben zu Ihrem Einkommen machen und keine Einkommensnachweise vorlegen.

Ich bin bereit, den Kostenbeitrag von 2,70 € pro Kind und Betreuungsstunde zu entrichten und verzichte auf die Überprüfung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

3. Feststellung der Einkommensverhältnisse der Elternteile, des Lebens- oder Ehepartners, sowie des/der minderjährigen Kinder im letzten Kalenderjahr vor Beginn der regulären Betreuung des Kindes

	Antragsteller/in mtl. €	Lebens- bzw. Ehepartner mtl. €	Minderjährige mtl. €	mtl. €
Selbständige Arbeit				
Unselbständige Arbeit				
Krankengeld				
Nachweis über Mutterschaftsgeldleistungen				

Landkreis Leer – Antrag auf Gewährung von Tagespflegegeld gem. §§ 23, 24 SGB VIII

	Antragsteller/in mtl. €	Lebens- bzw. Ehepartner mtl. €	Minderjährige mtl. €	mtl. €
Elterngeld				
Rente				
Halbwaisenrente				
Unterhaltsleistungen				
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
Kindergeld				
BAföG				
Arbeitslosengeld I				
Sozialleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag)				
Zinseinkünfte				
Sonstige Einkünfte (z. B. aus Vermietung / Verpachtung)				

Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres oder durch andere geeignete Nachweise zu belegen. Bei einem alleinerziehenden Elternteil werden nur die Unterlagen des Elternteils, bei dem das zu betreuende Kind lebt/ die zu betreuenden Kinder leben, benötigt.

4. Erklärungen des Kostenbeitragspflichtigen

Ich versichere hiermit, dass alle vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich u. a. wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben gem. § 263 StGB belangt werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage: Einzureichende Nachweise

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Antrag auf Gewährung von Tagespflegegeld:

- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder
- Anlage B (Dieser Vordruck ist zusammen mit der Tagespflegeperson auszufüllen)
- Wenn Sie eine Betreuung vor dem Vollenden des ersten Lebensjahres, von mehr als 30 Wochenstunden oder vor 07:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr wünschen:
 - Bescheinigung der Arbeitgeber beider Elternteile über die durchschnittlichen täglichen Arbeitszeiten (Arbeitsbeginn und Arbeitsende = genaue Zeitenangaben) für die Zeit ab Beginn der Tagespflege
 - Bei Schule oder Studium: Bescheinigung über den Besuch sowie Nachweis über die Unterrichtszeiten (z.B. Stundenplan mit zeitlichem Beginn und Ende der Unterrichtsstunden)

Es kann nur eine Betreuung über die 30 Stunden in den Regelzeiten hinaus innerhalb der nachgewiesenen Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Schulzeiten beider Elternteile erfolgen. Fahrt- und Übergabezeiten werden dabei berücksichtigt.

Anlage Erklärung zu den Einkommensverhältnissen:

- Nachweis der Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr vor dem Beginn der Betreuung. Nachweis des Jahresnettoeinkommens erfolgt durch Vorlage
 - aller Einkommensnachweise beider Elternteile im Kalenderjahr vor dem Beginn der Betreuung. Dazu gehören z.B. Lohnsteuerausdruck oder alle Gehaltsabrechnungen, Sozialleistungsbescheide, Nachweise über Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschuss, Elterngeldbescheide, Nachweise über Mutterschaftsgeld (mit Gehaltsabrechnungen über Zuzahlungen zum Mutterschaftsgeld), Nachweise über Krankengeld...
 - Nachweise über Beiträge zu privaten Krankenkassen, sofern Sie nicht in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Ausnahmen sind:

- Wenn Sie sich bereit erklären, den Höchstsatz zu zahlen, brauchen Sie keine weiteren Unterlagen vorlegen.
- Wenn Sie eine der folgenden Leistungen beziehen, genügt die Vorlage des letzten Leistungsbescheids:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch („Bürgergeld“)
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bei einem alleinerziehenden Elternteil werden nur die Unterlagen des Elternteils, bei dem das zu betreuende Kind lebt/ die zu betreuenden Kinder leben, benötigt.

Anlage B: Dieser Vordruck ist mit der Tagespflegeperson auszufüllen!

Tagespflegeperson: _____ Geburtsdatum: _____

Folgende Angaben sind nur aufzufüllen, wenn sie dem Landkreis Leer nicht bereits vorliegen:

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Steuer-ID: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kontoinhaber/in: _____

Kreditinstitut: _____

Angaben zum Kind/ zu den Kindern

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Zeitraum der Eingewöhnungsphase)

(Betreuungsbeginn (erster regulärer Betreuungstag))

Wo findet die Betreuung statt?

in meinem Haushalt

im Haushalt der Kindesmutter/des Kindesvaters

in der Großtagespflegestelle _____

Betreuungszeiten gültig ab dem _____

Mo.: _____ Uhr bis _____ Uhr und _____ Uhr bis _____ Uhr

Di.: _____ Uhr bis _____ Uhr und _____ Uhr bis _____ Uhr

Mi.: _____ Uhr bis _____ Uhr und _____ Uhr bis _____ Uhr

Do.: _____ Uhr bis _____ Uhr und _____ Uhr bis _____ Uhr

Fr.: _____ Uhr bis _____ Uhr und _____ Uhr bis _____ Uhr

Sa.: _____ Uhr bis _____ Uhr und _____ Uhr bis _____ Uhr

So.: _____ Uhr bis _____ Uhr und _____ Uhr bis _____ Uhr

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zu erstatten sind.

(Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte)

(Ort, Datum, Unterschrift Tagespflegeperson)

Hinweise:

Nachweis über die Qualifizierung der Tagespflegeperson.

Qualifizierte Tagespflegepersonen haben entsprechende Kenntnisse durch entsprechende Kurse nachzuweisen (z.B. vom Familienservice in Leer)

Qualifiziert sind auch Personen, die eine sozialpädagogische Ausbildung oder sonstige pädagogische Ausbildung absolviert haben (z.B. Erzieher, Sozialpädagogen).

Nachweis über die Alterssicherung und die Unfallversicherung.

Sofern die qualifizierte Tagespflegeperson für Ihre Tätigkeit eine Alterssicherung oder Unfallversicherung abgeschlossen hat, wird geprüft ob ein monatlicher Zuschuss an die Tagespflegeperson gewährt werden kann. Bitte Nachweise beifügen.

Gewährung von Geldleistungen

Die laufende Geldleistung wird erst ab Eingang eines Antrages auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Leer und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson gewährt.

Betreuungszeiten

Eine detaillierte Angabe der Betreuungszeiten ist erforderlich. Zeiten, in denen die Betreuung unterbrochen ist, z. B. durch Schul- oder Kindergartenbesuch, sind kenntlich zu machen.

Ggf. sind die erforderlichen Betreuungszeiträume auf einem gesonderten Blatt aufzuführen. Ohne vollständige Angabe der Zeiten ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

Zur Ermittlung bzw. Prüfung des Betreuungsbedarfs ist eine Bescheinigung (des Arbeitgebers, Schulungsbetriebes, u. a.) beizufügen, aus der die Zeiträume Ihrer Abwesenheit (tägliche Arbeitszeiten / Schulzeiten) zu ersehen ist.

Schulbesuchs- / Kindergartenbesuchszeiten der Kinder sind durch Vorlage entsprechender Belege (z. B. Stundenpläne) nachzuweisen.

Beispiel:

Arbeitszeiten: montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Schulbesuch des Kindes: Grundschule montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Angabe der Betreuungszeiten wie folgt:

Mo.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Di.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Mi.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Do.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Fr.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr

Fahrtzeiten zur Arbeit bzw. nach Hause können angemessen berücksichtigt werden. Diese sind entsprechend den Betreuungszeiten hinzuzurechnen.

Informationen zum Datenschutz

Datenschutzhinweise nach Artikel 13 und Artikel 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Verarbeitung von Sozialdaten im Arbeitsbereich Kindertagespflege

1. Kontaktdaten der Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist

Landkreis Leer

- Der Landrat -
Bergmannstraße 37
D - 26789 Leer (Ostfriesland)

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1388
E-Mail: info@lkleer.de

Bei Rückfragen oder der Ausübung von Rechten der Art. 15 ff. der DSGVO für den Bereich kreiseigene Kindertageseinrichtungen wenden Sie sich bitte an:

Landkreis Leer
Amt für Kinder, Jugend und Familie
-Kinder- und Jugendförderung -
Bergmannstraße 37
26789 Leer
E-Mail: kindertagespflege@lkleer.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landkreises Leer

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nutzen wir den Service eines externen IT-Dienstleisters. Hierfür haben wir ein separates (nachfolgendes) E-Mail-Postfach eingerichtet. Dort eingehende E-Mails werden automatisch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten, der bei dem o. g. IT-Dienstleister beschäftigt ist, weitergeleitet. Bei uns eingehende Briefpost für den Datenschutzbeauftragten wird ebenso ungeöffnet an ihn weitergeleitet.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Leer
Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkleer.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden im Rahmen der folgenden Rechtsvorschriften Sozialdaten erhoben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie im Rahmen des Arbeitsbereichs Kindertagespflege erforderlich sind. Hierzu zählt die Gewährung von Kindertagespflegegeld einschließlich der Erhebung von Kostenbeiträgen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit e, Absatz 3 und Art. 9 Abs. 2 lit b DSGVO i. v. m § 61 Abs. 1. SGB VIII verarbeitet.

4. Quelle der Daten

Personenbezogene Daten werden nach den Maßgaben von § 62 SGB VIII und damit grundsätzlich bei den Betroffenen erhoben. Ohne Ihre Mitwirkung erheben wir Sozialdaten nur im Rahmen von § 62 Abs. 3 SGB VIII.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Daten dürfen gem. § 64 SGB VIII nur unter strengen Anforderungen an andere übermittelt werden. Daten werden nur übermittelt, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Hierunter zählen insbesondere Melde- und Dokumentationspflichten nach § 47 SGB VIII gegenüber dem regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover.

6. Kategorien der personenbezogenen Daten

Bei den personenbezogenen Daten die das Amt für Kinder, Jugend und Familie von Ihnen verarbeitet, handelt es sich gem. § 67 Abs. 2 SGB VIII um Sozialdaten. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie verarbeitet insbesondere folgende Sozialdaten von Ihnen:

- a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten (beispielsweise: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- b.) Daten in Bezug auf die Berechnung des Kostenbeitrags der Kindseltern (beispielsweise: Gehaltsabrechnungen, Sozialleistungsbescheide, Mietverträge, Kreditverträge bei Wohneigentum)

7. Dauer der Speicherung der Daten

Ihre Daten werden für die Dauer von 10 Jahren -nach Abschluss jeglicher Förderungen beziehungsweise nach Ausgleich des Kostenbeitragskontos im Bereich der Kindertagespflege- gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- **Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)**
Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.
- **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)**
Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
- **Recht auf Löschung oder Einschränkung und Datenübertragbarkeit (Art. 17,18 DSGVO)**
Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden. Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)**
Sie haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten ohne Behinderung durch den Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.
- **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)**
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.
- **Profiling**
Ein Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO findet nicht statt.
- **Widerrufsrecht gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO**
Sofern eine Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Die für den Landkreis Leer zuständige Landesdatenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Telefon: +49 (0511) 120 45 00

Telefax: +49 (0511) 120 45 99

E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de